

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/05/0082

Rechtssatz

Die Anhängigkeit eines Bauansuchens steht der Erteilung eines Abbruchauftrages nach § 35 Abs. 2 Z 2 NÖ BauO 2014 nicht entgegen. Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob ein gestelltes Bauansuchen Aussicht darauf hat, bewilligt zu werden.